

VERFÜGUNG

vom 13. März 2006

Wangen-Brüttisellen. Quartierplan Chrüzacher (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen setzte den Quartierplan Chrüzacher (Baulinienrevision) am 17. Mai 2005 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 27. Mai 2005 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. September 2005 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 ersucht das Bauamt Wangen-Brüttisellen um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet umfasst die von der Baulinienrevision betroffenen Grundstücke; es wird im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 6191, 6690 bis 6692 sowie 6699 bis 6702, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 6702, 6193 und 6195, im Süden durch die Riedmühlestrasse und im Westen durch die Strasse „Im Talacher“ begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Der Quartierplan Chrüzacher wurde seit seiner Festsetzung im Jahr 1979 mehrmals revidiert. Der Strassenzug „Im Sunnebuck“ – „Im Chrüzacher“ wurde nicht als durchgehende Strasse, sondern in einem Zwischenabschnitt nur mit einer Fusswegverbindung gebaut. Mit der vorliegenden Quartierplanrevision werden die Verkehrsbaulinien in diesem Bereich redimensioniert und der gegebenen Situation angepasst. Die neu festgelegten Verkehrsbaulinien an der Stichstrasse „Im Sunnebuck“ mit einem Abstand von mehrheitlich 3.50 m ab Parzellengrenze und einem Abstand von 19.0 m im Bereich des Wendeplatzes entsprechen der Bedeutung dieser Strasse.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Beschluss vom 17. Mai 2005 festgesetzte Quartierplan Chrüzacher (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Wangen-Brüttisellen separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	580.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	628.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 30, Postfach, 8600 Dübendorf 1, an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 13. März 2006
060214/Oki/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

